

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-4110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

GZ 10 072/400-1.1/86

"Wahrheitswidrige Information des
Parlaments";Anfrage der Abgeordneten Dr. FRIZBERG
und Kollegen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1962/J

1900/AB

1986-04-21

zu 1962/J

Herrn
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FRIZBERG, BURGSTALLER, Dr. NEISSER, Dr. ERMACORA und Kollegen am 13. März 1986 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1962/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend weise ich die Behauptung der Anfragesteller, den zur Einschulung in Schweden tätigen Piloten wäre, "nachdem sie Kritik am Draken geäußert hatten, die Flugtauglichkeit aberkannt" worden, als Unterstellung zurück. Als besonders manipulativ empfinde ich aber die Darstellung, diese Offiziere hätten sich in der Folge "u.a. sogar einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen" müssen; damit wird nämlich der Eindruck erweckt, im Bundesheer werde Kritik in eklatant rechtswidriger Weise unterdrückt, wobei dieser Vorwurf im konkreten Fall auch impliziert, daß zu diesem Zweck auch das Mittel einer amtsärztlichen psychiatrischen Untersuchung herangezogen worden wäre.

Wie ich schon in Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1915/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FRIZBERG und Kollegen erläutert habe, beruhen sämtliche Vorwürfe auf einem Mißverständnis der Anfragesteller über den Begriff der "Militärfliegeruntauglichkeit". Ich habe dieses Mißverständnis in der Fragestunde am 19. März 1986 bereits aufgeklärt, indem ich darauf aufmerksam machte, daß meine Antwort auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER, keiner der Piloten wäre fluguntauglich erklärt worden, deshalb richtig war, weil die Piloten in voller Überein-

- 2 -

stimmung mit den Bestimmungen der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968 lediglich für die Dauer ihrer fliegerärztlichen Untersuchung - also nur vorübergehend - für "zeitlich" militärfliegeruntauglich erklärt werden mußten.

Wenn die Anfragesteller nunmehr in der vorliegenden Anfrage selbst präzise von der "zeitlichen" Militärfliegeruntauglichkeit sprechen, so lassen sie damit erkennen, daß ihnen der Unterschied zwischen den beiden ähnlich lautenden Begriffen doch geläufig ist.

Was die weitere Behauptung in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage betrifft, nämlich Obstlt H. und Hptm Z. sei die Flugzulage "rechtswidrig" anerkannt worden, so geht dieser Vorwurf ebenfalls ins Leere: Tatsächlich wurde den beiden genannten Piloten, und zwar in voller Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, die Nebengebühr für den Militärflugdienst mit Ablauf des 28. Feber 1986 eingestellt. Im Hinblick darauf, daß die Nebengebührenbescheide auf Grund des Ergebnisses des Fliegermedizinischen Abschlußberichtes - beide Piloten wurden bekanntlich am 26. Feber 1986 wieder als voll flugtauglich erklärt - mit 28. Feber 1986 wieder behoben wurden, gelangten die Nebengebühren ununterbrochen und ungekürzt zur Auszahlung.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß keiner der in der gegenständlichen Anfrage erhobenen Vorwürfe länger haltbar ist. Ich kann es mir daher ersparen, auf die durch nichts zu begründende Behauptung der Anfragesteller, ich hätte "dem Ansehen des Österreichischen Bundesheeres einmal mehr schweren Schaden zugefügt" näher einzugehen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich habe in der Fragestunde des Nationalrates am 6. März 1986 nicht die Bescheinigung der "zeitlichen" Militärfliegeruntauglichkeit für die beiden genannten Piloten geleugnet, weil nach der "zeitlichen" Militärfliegeruntaug-

- 3 -

lichkeit gar nicht gefragt war. Tatsächlich habe ich auf die kurze mündliche Anfrage Nr. 715/M des Abgeordneten BURGSTALLER "Warum wurden die Draken-Piloten ohne ärztliche Untersuchung fluguntauglich erklärt?" wie folgt geantwortet: "Kein einziger Pilot ist fluguntauglich erklärt worden".

Diese Antwort halte ich nach wie vor aufrecht. Ich habe im übrigen auf Zusatzfragen klargestellt, daß die Piloten selbstverständlich während der vorgeschriebenen militärfliegerärztlichen Untersuchungen nicht fliegen durften, von einer Entziehung eines Flugscheines - was ja die Konsequenz einer Militärfliegeruntauglichkeit gewesen wäre - jedoch keine Rede sein konnte.

Zu 2:

Meine Behauptung, es habe nie eine "Fliegeruntauglichkeitsbeurteilung" gegeben, bedarf deshalb keiner Rechtfertigung, weil - wie ich schon mehrfach ausgeführt habe - keiner der Piloten jemals für militärfliegeruntauglich erklärt wurde. Da ich die Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit meiner Beantwortung der Anfrage Nr. 1915/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FRIZBERG und Kollegen eingehend dargelegt habe, darf ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen verweisen.

Zu 3:

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die Rechtsgrundlage für die Einstellung der Nebengebühr für den Militärflugdienst das Gehaltsgesetz 1956 (§ 15 Abs.6).

Zu 4:

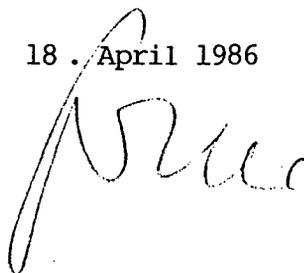
Ja, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung der Nebengebühren für den Militärflugdienst bei beiden Piloten am 26. Feber 1986 wieder weggefallen sind, wurden beide Bescheide wieder aufgehoben. Die gegenständliche Nebengebühr gelangte - wie schon in der Einleitung erwähnt - in beiden Fällen ununterbrochen zur Auszahlung.

- 4 -

Zu 5:

Angesichts der ausführlichen Darlegungen in dieser Anfragebeantwortung sowie in der Beantwortung der mehrfach erwähnten Anfrage Nr. 1915/J erübrigt es sich, auf diese sachlich unberechtigten Vorwürfe und Unterstellungen näher einzugehen. Im übrigen verweise ich auf meine diesbezüglichen Äußerungen in den Fragestunden am 6. und 19. März 1986.

18. April 1986

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bauer', written over the typed date.